

# Bekanntmachung

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Georg-Zott-Straße

Die Georg-Zott-Straße wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Die Straße hat folgende Beschreibung:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Georg-Zott-Straße
Fl.Nr.:	3/12 u. 1254/2 Gemarkung Mertingen
Anfangspunkt:	Einmündung in die Brunnengasse (Wörthfeldstraße)
Endpunkt:	111 m nach der Einmündung in die Riedstraße, von der Wörthfeldstraße kommend
Länge:	0,222 km
Baulastträger:	Gemeinde Mertingen
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Die Verfügung wird zum 17.06.2022 wirksam und kann in der Zeit vom 17.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 auf Zi.-Nr. 105 bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen eingesehen werden.  
Die Verfügung vom 16.05.2022 wird aufgehoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg**,

**Postfachanschrift: Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (siehe Hinweise) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Mertingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mertingen, 15.06.2022

Gemeinde Mertingen



Förg  
Techn. Angestellter Bauamt

# Verfügung

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Georg-Zott-Straße

Die Georg-Zott-Straße wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Die Straße hat folgende Beschreibung:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Georg-Zott-Straße
Fl.Nr.:	3/12 u. 1254/2 Gemarkung Mertingen
Anfangspunkt:	Einmündung in die Brunnengasse (Wörthfeldstraße)
Endpunkt:	111 m nach der Einmündung in die Riedstraße, von der Wörthfeldstraße kommend
Länge:	0,222 km
Baulastträger:	Gemeinde Mertingen
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Die Verfügung wird zum 15.07.2022 wirksam.

Die Straße dient der Erschließung der Unternehmenszentrale der Zott SE & Co. KG.

Mertingen, 15.06.2022

Gemeinde Mertingen



Jörg  
Techn. Angestellter Bauamt